



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Privatuniversitäten- Jahresberichtsverordnung 2019 (PU-JBVO)

beschlossen in der **55.** Sitzung des Boards der AQ Austria am **03.07.2019**

Privatuniversitäten-Jahresberichtsverordnung

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) erlässt aufgrund des § 6 Abs 2 des Privatuniversitätengesetzes (PUG), BGBl. I Nr. 74/2011 folgende Verordnung:

Berichtspflicht

§ 1. (1) Privatuniversitäten haben gemäß § 6 Abs 1 PUG der AQ Austria jährlich einen Bericht über die Entwicklung im abgelaufenen Berichtsjahr vorzulegen (im Folgenden: Jahresbericht).

(2) Die Jahresberichte sind gemäß § 6 Abs 2 PUG mit Ausnahme von Angabe von Finanzierungsquellen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf der Website der Privatuniversität leicht zugänglich zu veröffentlichen.

(3) Institutionell erstakkreditierte Privatuniversitäten sind erst ab dem ersten voll abgeschlossenen Berichtsjahr (erstes abgeschlossenes Studienjahr) verpflichtet, einen Jahresbericht vorzulegen.

Zweck des Jahresberichtes

§ 2. (1) Zweck des Jahresberichtes ist die Analyse von nachvollziehbar präsentierten Informationen über aktuelle Entwicklungen in den gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) BGBl I Nr.74/2011 definierten Prüfbereichen, von statistischen Daten zur Entwicklung der Anzahl der Studierenden, der Absolvent/inn/en und des Personals im Berichtszeitraum sowie die Darstellung von Änderungen gegenüber dem letzten Jahresbericht oder gegenüber dem letzten Akkreditierungsantrag.

(2) Das Board der AQ Austria befasst sich jährlich mit den vorgelegten Jahresberichten. Weiters bilden diese die Basis für den gemäß § 28 HS-QSG mindestens alle drei Jahre durch die AQ Austria zu erstellenden und zu veröffentlichen Bericht zur Entwicklung der Qualitätssicherung an hochschulischen Bildungseinrichtungen.

Berichtszeitraum

§ 3. Als Berichtszeitraum wird das Studienjahr, welches dem Zeitpunkt der Frist für die Berichtslegung vorangeht, festgelegt. Ein Studienjahr wird dabei i.d.R. in ein Wintersemester des Jahres 20JJ/20JJ und ein Sommersemester des folgenden Jahres 20JJ eingeteilt.

Frist für die Berichtslegung

§ 4. Der Jahresbericht über das abgelaufene Studienjahr ist der AQ Austria gemäß § 6 Abs 1 PUG jährlich bis längstens Ende Mai des Folgejahres vorzulegen.

Formale Anforderungen an den Jahresbericht

§ 5. (1) Der Jahresbericht ist an das Board zu richten und bei der Geschäftsstelle der AQ Austria einzubringen.

(2) Der Jahresbericht soll einen Gesamtumfang von maximal 40 Seiten (plus allfällige Anlagen) nicht überschreiten.

(3) Der Jahresbericht ist schriftlich sowohl in elektronischer Version, an die E-Mailadresse office@aq.ac.at, als auch in Papierversion einzubringen. Die Unterlagen sollen doppelseitig bedruckt und durchgängig paginiert sein. In Hinblick auf die elektronische Übermittlung des Jahresberichtes wird ersucht, der AQ Austria einen entsprechenden Download-Link zum Herunterladen der Unterlagen zu übermitteln.

Struktur des Jahresberichtes

§ 6. (1) Der Jahresbericht umfasst die Analyse von nachvollziehbar präsentierten Informationen über aktuelle Entwicklungen in den nachstehend genannten Prüfbereichen und berücksichtigt dabei auch die Darstellung von Änderungen gegenüber dem letzten Jahresbericht oder gegenüber dem letzten Akkreditierungsantrag. Im Falle der Durchführung von Studiengängen und zu einem akademischen Grad führenden Universitätslehrgängen an anderen Orten als dem Ort der institutionellen Akkreditierung ist in den Darlegungen auf diese im Besonderen einzugehen.

- a) In Bezug auf den Entwicklungsplan der Privatuniversität.
- b) Im Bereich der Organisationsstruktur der Privatuniversität.
- c) Im Bereich von Studien und Lehre unter Bezugnahme auf zum Berichtszeitpunkt akkreditierte Studiengänge und zu einem akademischen Grad führende Universitätslehrgänge.
- d) Im Bereich der Finanzierung und Ressourcenausstattung der Privatuniversität.
- e) Im Bereich der Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste der Privatuniversität.
- f) Im Bereich der nationalen und internationalen Kooperationen der Privatuniversität.
- g) Im Bereich des Qualitätsmanagementsystems der Privatuniversität.

(2) Der Jahresbericht hat in Bezug auf § 6 Abs 1 lit c dieser Verordnung zudem die Präsentation der folgenden statistischen Daten zur Entwicklung der Anzahl der Studierenden, Absolvent/inn/en und des Personals im Berichtszeitraum zu umfassen:

- a) Studierende
Anzahl der Studienanfänger/innen, der aktiv Studierenden, in Verbindung mit der Zuordnung zu akkreditierten Studiengängen und zu Universitätslehrgängen, die zu einem akademischen Grad führen.
- b) Absolvent/inn/en
Anzahl Absolvent/inn/en und Studienabbrecher/innen in Verbindung mit der Zuordnung zu akkreditierten Studiengängen und zu Universitätslehrgängen, die zu einem akademischen Grad führen. Unter Studienabbrecher/inne/n sind Personen zu verstehen, welche Studiengänge und Universitätslehrgänge, die zu einem akademischen Grad führen, ohne Abschluss beendet haben.
- c) Haupt- und Nebenberufliches Lehr- und Forschungspersonal
Anzahl des wissenschaftlich oder künstlerisch ausgewiesenen haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals in Verbindung mit übergeordneten fachlichen Einrichtungen (Departements/Fakultäten u.ä.) bzw. mit den definierten Personalkategorien und Qualifikationsniveaus.
- d) Nicht wissenschaftliches Personal
Anzahl des nicht-wissenschaftlichen Personals im Berichtszeitraum in Verbindung mit der Zuordnung zu übergeordneten Einrichtungen und Leistungsbereichen.

Inkrafttreten

§ 7. (1) Die Jahresberichtsverordnung tritt am **04.07.2019** in Kraft.